

VALENTIN ZSIFKOVITS

Menschenwürde — Menschenrechte

Schon die Französische Revolution liefert ein Beispiel dafür, daß es zwischen der Verkündigung und der Beachtung von Menschenrechten schmerzliche Diskrepanzen geben kann. Das läßt sich im Lauf der Geschichte — innerkirchlich und außerkirchlich — immer wieder beobachten. Dennoch kann man die Erfahrung machen, daß die Appelle nach der Einhaltung der Menschenrechte langfristig nicht ganz ohne Wirkung bleiben. Dies zeigt auch der Autor, Professor für Ethik und Sozialwissenschaft an der Theologischen Fakultät Graz, im folgenden Beitrag auf. (Redaktion)

1. Einleitung

In einem Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission Iustitia et Pax, das 1974 verabschiedet und 1975 publiziert wurde und das den Titel „Die Kirche und die Menschenrechte“ trägt, heißt es unter anderem:

Es gab „Zeiten in der Geschichte der Kirche, in denen die Menschenrechte in Wort und Tat nicht mit genügender Klarheit oder Energie gefördert oder verteidigt wurden. Heute stellt die Kirche durch ihr Lehramt und ihre Tätigkeit einen wichtigen Faktor auf dem Gebiet der Menschenrechte dar. Ihr Beitrag wird sehr geschätzt, und die Gesellschaft sucht ihren Rat, auf daß die gemeinsame Bemühung für eine volle Anerkennung der Menschenrechte sich als wirksam und fruchtbare erweisen möge. Aber wir müssen zugeben, daß dies nicht immer so war. Es gab Zeiten, in denen die geschichtliche Entwicklung zur Anerkennung der Menschenrechte von bürgerlichen und

kirchlichen Stellen durch Argumente und institutionelle Strukturen verdeckt wurde, die diesen Fortschritt hemmten. Wir sind uns dessen wohl bewußt, daß die Haltung der Kirche in den letzten zwei Jahrhunderten gegenüber den Menschenrechten nur zu oft durch Zögern, Einsprüche und Vorbehalte gekennzeichnet war. Gelegentlich kam es auf katholischer Seite sogar zu heftigen Reaktionen gegen jede Erklärung der Menschenrechte im Geiste des Liberalismus und des Laizismus.“¹

Als Erklärung dieser ablehnenden Haltung von seiten des päpstlichen Lehramts führt dann das Arbeitspapier an:

„Die grundlegenden Veränderungen, hervorgerufen durch die neuen Ideale der Freiheit, des Fortschritts und der Verteidigung der Menschenrechte in der Aufklärung und der Französischen Revolution, die Säkularisation der Gesellschaft gegen den Klerikalismus, die dringende Notwendigkeit, dem Indifferenzismus, dem Naturalismus und vor allem dem totalitären und antiklerikalen Laizismus (liberal im Denken, aber feindlich gegen jede Religion) zu widerstehen: all das bewog die Päpste oft zur Vorsicht und Ablehnung, ja manchmal sogar zur offenen Feindschaft und Verurteilung.“²

2. Christentum, Menschenwürde und Menschenrechte³

Aber — Gott sei Dank — gab es in der Geschichte der katholischen Kirche nicht nur manches, was als Ablehnung, ja sogar Mißachtung der Menschenrechte zu zählen ist, sondern auch vieles, was als Fundament, Förderung und Verteidigung der Menschenrechte gelten kann und zwar

¹ Die Kirche und die Menschenrechte. Ein Arbeitspapier der Päpstlichen Kommission Iustitia et Pax, München 1976, 8.

² Ebenda 8.

³ Zum folgenden vgl. G. Wildmann, Die Herkunftsgeschichte der Menschenrechte in theologischer Sicht, in: Jahrbuch f. Christl. Sozialwissenschaften, Bd. 21 (1980) 149—178; O. Höffe, Die Menschenrechte in der Kirche, in: Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 3, Freiburg/Br. 1982, 234—255; L. Moulin, Christliche Quellen der Erklärung der Menschenrechte, in: E. W. Böckenförde — R. Spaemann (Hg.), Menschenrechte und Menschenwürde, Stuttgart 1987, 16—30; G. Luf, Menschenrechte im Verständnis der Kirchen, in: Staatslexikon, Bd. 3, Freiburg 1987, 1113—1117.

von der Gründung dieser Kirche bis heute. Sie greift in ihrer Verkündigung zurück auf die biblische Botschaft, daß der Mensch nach Gottes Bild und Gleichnis geschaffen ist (Gen 1,26), ein Geschaffensein, das jedem Menschen eine unantastbare Würde verleiht. Dazu zählt in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, daß sich Gottes erster Wille auf grundlegende Bedingungen des Menschseins gerichtet hat, zuallererst auf das Leben selbst (Gen 2,7) und seine Unantastbarkeit (9,6), dann auf den Lebensraum des Menschen (2,8), auf die Mittel zum Leben (2,9), die Arbeit (2,15) und die Beziehung von Mann und Frau (2,18—25), alles von Gott frei gewährte Gaben, die kein Mensch dem anderen absprechen darf. Als fundamentaler Beitrag der Kirche zur Idee der Menschenrechte ist ferner die Verkündigung der biblischen Botschaft von der Menschwerdung Gottes in Jesus Christus und von der damit verbundenen Berufung des Menschen zur Teilnahme am Leben des dreifaltigen Gottes anzuführen: sie verleiht dem Menschen eine unsagbare Würde. Deshalb heißt es in einer Weihnachtsoration, die in der ältesten Gebetssammlung der Westkirche, im „Sacramentarium Leonianum“, enthalten ist und bis zur Liturgiereform des II. Vatikanums als Gebet bei der Opferung der hl. Messe verwendet wurde, mit Recht: „O Gott, du hast den Menschen in seiner Würde wunderbar erschaffen und noch wunderbarer erneuert; laß uns durch das Geheimnis dieses Wassers und Weines teilnehmen an der Gottheit dessen, der sich herabgelassen hat, unsere Menschennatur anzunehmen, Jesus Christus, dein Sohn, unser Herr.“⁴ Damit eng verbunden ist die biblische Botschaft von der Kindschaft aller Menschen in Gott und der Geschwisterlichkeit aller in und durch Christus. Über-

haupt stellt die Grundweisung neutestamentlicher Botschaft, die im Glauben an Gott fundierte Liebe zu Gott und den Menschen mit der Gerechtigkeit als Mindestmaß der Liebe, ein festes Fundament der Menschenrechte dar. In demselben Sinn sind ferner besonders betonenswert: die biblischen Aussagen von der Freiheit, zu der die Menschen durch Christus berufen worden sind (Gal 5,1; 5,13), von der Gleichheit aller in Christus (Gal 3,26—28; vgl. 1 Kor 12,13; Kol 3,11) und von der Solidarität des Glaubens mit denen, die zu Unrecht leiden (Gal 6,2). Die Bibel weiß aber auch von der ständigen Gefährdung der Menschenwürde durch die Sünde; daraus ergibt sich auch ein Verständnis für eine institutionelle Absicherung der diese Menschenwürde schützenden Menschenrechte. Das so bedeutende Menschenrecht der Gewissens- und Religionsfreiheit wurde mit dem Blut der Märtyrer erkauf, wobei eine gewisse Tragik in der späteren Geschichte der Kirche darin liegt, daß dieses Menschenrecht Andersdenkenden und Andersgläubigen gegenüber nicht (immer) entsprechend geachtet wurde. Nach der unrühmlichen Ablehnung von Menschenrechten durch Gregor XVI. in der Enzyklika „Mirari vos“ (1832) und durch Pius IX. in der Enzyklika „Quanta cura“ (1864) und im Syllabus (1864) hat Leo XIII. mit seiner Enzyklika „Rerum Novarum“ von 1891 die positive katholische Menschenrechtstradition wieder aufgenommen. Die katholische Kirche zählt heute in Wort und Tat zu den wichtigsten Schützern und Förderern der Menschenrechte, in manchen Diktaturen oft zu den wenigen auch tatsächlich erfolgreichen. Aus den letzten Jahrzehnten sind dazu an wichtigen Dokumenten zu erwähnen: Die Enzyklika „Pacem in terris“ Johannes XXIII., in der der Papst einen

⁴ Zit. nach: Das vollständige römische Meßbuch . . . im Anschluß an das Meßbuch von Anselm Schott, Freiburg/Br. 1956, 455.

Katalog von Menschenrechten aufzählt, dem er die Aussage voranstellt:

„Jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und fruchtbar sein soll, muß das Prinzip zugrunde liegen, daß jeder Mensch Person ist. Er hat eine Natur, die mit Vernunft und Willensfreiheit ausgestattet ist; er hat daher aus sich Rechte und Pflichten, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner Natur hervorgehen.“⁵

An einzelnen Rechten werden genannt: Das Recht auf Leben und Lebensunterhalt, moralische und kulturelle Rechte, das Recht auf Gottesverehrung, das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes, Rechte in wirtschaftlicher Hinsicht, das Recht auf Gemeinschaftsbildung, das Recht auf Auswanderung und Einwanderung sowie Rechte politischen Inhalts. Diese Rechte werden in der Würde der menschlichen Person fundiert. So heißt es z. B. in Nr. 20 von *Pacem in terris*: „aus der Würde der menschlichen Person entspringt auch das Recht, im Bewußtsein eigener Verantwortung wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben.“ Weiters sind die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils zu erwähnen, insbesondere die Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“, in der das Recht auf Religionsfreiheit als Ausdruck der Würde der menschlichen Person anerkannt und in der Offenbarung fundiert wird. Aus der nachkonkiliaren Entwicklung stammen die Aussagen zweier Bischofssynoden, und zwar die Botschaft der Bischofssynode „*De iustitia in mundo*“ (1971) und die Botschaft der Bischofssynode über „Menschenrechte und Versöhnung“ (1974). Aus der erstgenannten Botschaft sind besonders die selbstkritischen Aussagen von Nr. 41 und Nr. 42 hervorzuheben:

„Weiß die Kirche sich verpflichtet, Zeugnis zu geben für die Gerechtigkeit, dann weiß sie auch und anerkennt, daß wer immer sich anmaßt, den Menschen

von Gerechtigkeit zu reden, an allererster Stelle selbst vor ihren Augen gerecht dastehen muß.“ (Nr. 41) und Nr. 42: „Im eigenen Bereich der Kirche ist jedes Recht unbedingt zu achten.“

In der Botschaft über „Menschenrechte und Versöhnung“ werden als heute besonders bedrohte Menschenrechte genannt: das Recht auf Leben, das Recht auf Nahrung, sozio-ökonomische Rechte, politische und kulturelle Rechte sowie das Recht auf Religionsfreiheit. Abschließend wird bekräftigt:

„Im Licht der uns auferlegten Pflicht der Evangelisierung und in Kraft unseres Auftrages, die Frohe Botschaft zu verkünden, bestärken wir unsere eigene Entschlossenheit, die Rechte des Menschen und die Versöhnung überall in der Kirche und in der Welt von heute zu fördern.“⁶

Schließlich sind aus der nachkonkiliaren Ära die engagierten Aussagen unseres jetzigen Papstes Johannes Paul II. zu erwähnen.

Kernstück der Begründung der Menschenrechte bei Johannes Paul II. ist die Verbindung von Personwürde, Christologie und Menschenrechten. Im Sinne eines ethischen Personalismus erfolgt dabei eine anthropologische Begründung durch eine allgemeine Bezugnahme auf die Würde des Menschen. Dazu tritt eine darüber hinausgehende christliche Fundierung aus einer besonderen biblisch-christologischen Perspektive, aus welcher erst der Mensch letztlich begreifen könne, worin seine wahre Würde bestehe und welches seine Berufung und seine endgültige Bestimmung sei. Wie aus seiner letzten Enzyklika, der Entwicklungsenzyklika „*Sollicitudo rei socialis*“ zu ersehen ist, sieht der Papst die Menschenrechte in enger Beziehung zur Entwicklung der Menschen, Nationen und Völker.

So heißt es dort u. a.: „Ebenfalls wäre ein Entwicklungstyp nicht wirklich des Menschen würdig, der

⁵ *Pacem in terris*, art. 9.

⁶ Botschaft des Papstes und der Bischofssynode über „Menschenrechte und Versöhnung“ in: Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Diözese Graz-Seckau XII, 1974, 97—98, 98.

nicht auch die persönlichen und gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Menschenrechte, die Rechte der Nationen und Völker eingeschlossen, achten und fördern würde.⁷ Und eine weitere Stelle sagt: „Im inneren Bereich einer jeden Nation erhält die Achtung aller Menschenrechte eine große Bedeutung; besonders das Recht auf Leben in jedem Stadium seiner Existenz, die Rechte der Familie, insofern sie die soziale Grundgemeinschaft oder ‚Zelle der Gesellschaft‘ ist; die Gerechtigkeit in den Arbeitsverhältnissen; die Rechte, die dem Leben der politischen Gemeinschaft als solcher innwohnen; die Rechte aus der transzendenten Berufung des Menschen, angefangen beim Recht auf Freiheit, den eigenen religiösen Glauben zu bekennen und zu praktizieren.“⁸

Soviel zu einigen Dokumenten der katholischen Kirche über die Menschenrechte.

3. Entwicklung der Menschenrechte auf weltlicher Ebene

Gerade die Tatsache, daß im Dezember 1988 das 40. Jahresgedächtnis der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen gefeiert wurde und daß im August 1989 das 200jährige Jahresgedächtnis der „Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers“ durch die revolutionäre französische Nationalversammlung zu feiern sein wird, erinnert daran, daß die modernen Menschenrechte manche ihrer Wurzeln und Förderer im liberalen, außerchristlichen, außer- und anti-kirchlichen und im allgemein humanen Bereich haben. Einige wichtige Menschenrechtsdokumente in den Staatsverfassungen bzw. auf Völkerrechtsebene sollen im folgenden kurz erwähnt werden.

Am 4. Juli 1776 verkündete der in Philadelphia versammelte Kongreß von Vertretern der 13 amerikanischen Kolonien die von Th. Jefferson formulierte Unabhängigkeitserklärung mit den Worten:

„Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: daß alle Menschen gleich geschaffen sind; daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; daß dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören.“⁹

In der Folgezeit hielten dann die Menschenrechte als Grundrechte Einzug in verschiedene Staatsverfassungen.

Als die Völkerrechtsgemeinschaft nach den Greueln des Zweiten Weltkriegs in der Gründung der Vereinten Nationen als einer Institution zur Sicherung und Förderung des Friedens einen Neuanfang zu setzen versuchte, da war es nur folgerichtig, daß sie in Neubesinnung auf die gerade auch in der Nazi-Diktatur mit Füßen getretene Menschenwürde ein Bekenntnis zu den grundlegenden Rechten und Freiheiten der menschlichen Person, eben zu den Menschenrechten, ablegte. In Art. 1 Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen wird die internationale Zusammenarbeit zum Zwecke des Friedens und zur Festigung der „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“¹⁰ zu einem der Ziele der UNO erklärt. Art 56 der genannten Satzung verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit zwecks Erreichung der in Art. 55 genannten Ziele, zu denen auch die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte zählt.

Am 10. Dezember 1948 verabschiedete dann die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die einen Markstein in der Geschichte und Verbrei-

⁷ Sollicitudo rei socialis, art. 33.

⁸ Ebenda, art. 33.

⁹ Zit. nach J. Musulin (Hg.), Proklamationen der Freiheit, Frankfurt/M. 1959, 63.

¹⁰ Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, zit. nach P. Pulte (Hg.), Menschenrechte. Texte internationaler Abkommen, Pakte und Konventionen, Leverkusen 1976, 25—55, 26.

tung der Menschenrechte darstellt. In dieser UN-Menschenrechtsdeklaration hat erstmals in der Geschichte eine internationale politische Organisation auf der Grundlage des Bekenntnisses zur Menschenwürde und mit dem Anspruch auf weltweiten Konsens die Menschenrechte als richtungsweisende Norm und als Fundament ihrer Tätigkeit formuliert und proklamiert. In der Präambel dieser Erklärung heißt es u. a.:

„Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet, . . . verkündet die Generalversammlung die vorliegende allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal . . .“¹¹

Es folgt dann ein breit angelegter Katalog von Menschenrechten mit den klassischen Abwehrrechten, den grundlegenden Existenzrechten, den Teilhaberechten und den sozialen Gewährleistungsrechten. Zum Abschluß ist in Art. 29 von den mit den Menschenrechten notwendigerweise korrespondierenden Grundpflichten die Rede.

Diese UN-Menschenrechtsdeklaration ist zwar noch keine geltende Völkerrechtsregel, sie wurde aber richtungsweisend für spätere partielle oder universelle Völkerrechtsregelungen und Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung der grundlegenden Rechte und Freiheiten des Menschen. In diesem Sinn sind u. a. zu nennen: die 1950 unterzeichnete und 1953 in Kraft getretene Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten mit der Europäischen Kommission

für Menschenrechte und dem Europäischen Gerichtshof als Kontrollorgane; die Europäische Sozialcharta von 1961; die beiden 1966 zur Unterzeichnung aufgelegten und 1976 in Kraft getretenen UN-Menschenrechtskonventionen (Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Pakt über bürgerliche und politische Rechte), und schließlich die rechtlich zwar nicht verbindliche, aber rechtlich doch relevante Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von 1975, die in Abschnitt VII. die „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit“¹² zum Anliegen hat. Es ließe sich noch eine Reihe weiterer internationaler Abkommen und Erklärungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte anführen, doch dürften die bisher erwähnten genügen, um zu zeigen, daß die Völkergemeinschaft auf regionaler und universaler Ebene ein eindeutiges Bekenntnis zu den Menschenrechten ablegt.

4. Zum Inhalt und zur Gliederung der Menschenrechte

Was den Inhalt der Menschenrechte anlangt, so gibt es zwar keinen von allen Staaten dieser Welt als rechtlich verbindlich anerkannten gleichlautenden Menschenrechtskatalog; ein Vergleich der Menschenrechtstexte in den verschiedenen Staatsverfassungen, internationalen Konventionen und Proklamationen zeigt aber eine prinzipielle Einigkeit über eine Reihe von Menschenrechten. Dazu zählen die von R. Herzog¹³ als Lebensrechte

¹¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, zit. nach Pulte (Hg.), Menschenrechte, 61–67, 61.

¹² Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE Helsinki) in: W. Heidemeyer (Hg.), Die Menschenrechte. Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen, Paderborn 1982, 316–318, 317.

¹³ R. Herzog, Friede und Menschenrechte, in: E. Wilkens (Hg.), Christliche Ethik und Sicherheitspolitik, Frankfurt/M. 1982, 89–99, 93f.

bezeichneten Menschenrechte wie das Recht auf Leben und körperliche Unverehrtheit einschließlich des Verbots der Folter und der sogenannten Menschenversuche, das Recht, nur in bestimmten Fällen und unter Beachtung bestimmter Kautelen der Freiheit beraubt zu werden, sowie das Recht auf ein wirtschaftliches Existenzminimum. Hinzu kommen die sogenannten Freiheitsrechte wie das Recht der Freiheit des Denkens, der religiösen und weltanschaulichen Überzeugung, der Meinungsbildung und Meinungsäußerung, das Recht der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, des Wohnens und der Nutzung seines Eigentums, des Einsatzes seiner Arbeitskraft und dergleichen. Bei solchen Freiheitsrechten gibt es natürlich Auffassungsunterschiede über den Grad der jeweils gewährten bzw. geschützten Freiheit. Solche Auffassungsunterschiede verstärken sich bei den sogenannten Gleichheitsrechten und den sozialen Menschenrechten wie z. B. dem Recht auf Arbeit. In der deutschen Staatslehre ist eine Einteilung der in der Staatsverfassung als Grundrechte in Erscheinung tretenden Menschenrechte in drei Kategorien üblich: die klassischen Freiheitsrechte als die den *status negativus* darstellenden Abwehrrechte gegenüber dem Staat; die politischen Teilhaberechte als die den *status activus* darstellenden Rechte; und schließlich die sozialen Menschenrechte als die den *status positivus* darstellenden und auf Leistungen des Staates ausgerichteten Rechte. Dabei ist zu betonen, daß die sozialen Menschenrechte sinnvollerweise nicht in dem strengen Sinn wie die klassischen Freiheitsrechte als subjektiv-öffentliche und direkt einklagbare Rechte gegen den Staat begriffen werden dürfen, sondern als objektive Rechtsnormen, welche Staatsaufgaben als unmittelbar geltendes Recht formulieren, den Staat zu einem positiven Tun verpflichten und erst durch Ausführungsge-

setze unmittelbar vollziehbares Recht werden. Sonst würden andere Menschenrechte negiert, beim Recht auf Arbeit z. B. das Recht auf Privateigentum auch an Produktionsmitteln und das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes. Aber auch wenn man nicht so weit geht, daß man die sozialen Menschenrechte im selben strengen Sinn des Wortes als Recht betrachtet wie die liberalen Freiheitsrechte, zeichnet sich eine gewisse Spannung zwischen diesen beiden Kategorien ab, eine Spannung, die übrigens auch bei den Vereinten Nationen sichtbar wird, wo die Länder der Dritten Welt verständlicherweise eine stärkere Berücksichtigung der sozialen Menschenrechte fordern und bereit-sind, dafür Einschränkungen bzw. Verletzungen der liberalen Freiheitsrechte in Kauf zu nehmen. Hier zeigt sich übrigens das uralten Spannungsverhältnis zwischen Gleichheit und Freiheit, das ja alle Menschenrechte durchzieht. Gerade im Interesse der Menschenwürde wird es notwendig sein, dieses Spannungsverhältnis konstruktiv in Richtung eines Sowohl-Als-Auch und nicht destruktiv zu lösen und dabei vor der gefährlichen Tyrannie eines Wertes über andere auf der Hut zu bleiben. Vor allem wird es auch darum gehen, die gegenseitigen Bedingungsverhältnisse der einzelnen Kategorien der Menschenrechte zu beachten, d. h. vor allem auch eine gerechte Verteilung der Güter dieser Welt als wichtige Basis aller Menschenrechte und damit der Respektierung und Förderung der Menschenwürde anzustreben.

Seit einer Reihe von Jahren wird in der wissenschaftlichen Literatur und innerhalb der Vereinten Nationen eine weitere Kategorie von Menschenrechten diskutiert, sogenannte kollektive Menschenrechte bzw. Menschenrechte der „dritten Generation“, wie z. B. ein Menschenrecht auf Frieden oder ein ökologisches Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt.

Ohne auf das Für und Wider solcher Menschenrechte näher einzugehen, sei festgehalten: So wichtig die Appellfunktion solcher Menschenrechte im Blick auf vitale Lebens- und Überlebensinteressen der Menschheit wäre, so darf doch nicht die Problematik solch kollektiver Rechte übersehen werden, daß es infolge willkürlicher Beliebigkeit bei der Auslegung und Anwendung zur Gefährdung und Mißachtung unbedingt zu respektierender Rechte der einzelnen kommen könnte.

5. Gefährdungen der Menschenrechte

Es gibt eine Gefährdung der Menschenrechte durch „Inflation“. Durch eine Inflation von Menschenrechtsformulierungen kann unter Umständen der Gehalt der bisher wenigstens begrifflich gesicherten Menschenrechte ausgehöhlt, die Konkurrenz unter den einzelnen Menschenrechten weiter verschärft und dadurch letztlich den Menschenrechten und der Menschenwürde ein Bärendienst erwiesen werden.

Eine weitere große Gefahr für die Menschenrechte liegt in ihrer ideologischen Uminterpretierung bzw. Instrumentalisierung. Das bekannteste und bedeutendste Beispiel dafür ist die Menschenrechtsdeutung innerhalb des Marxismus-Leninismus. Während innerhalb der freiheitlich-demokratischen Staatsauffassungen Menschenrechte subjektive, individuelle Rechte des einzelnen darstellen, die ihm kraft seines Menschseins zustehen und auch dem Staat gegenüber geltend gemacht werden können, stellen im Marxismus-Leninismus Menschenrechte Gewährungen des Staates an den einzelnen zur Erfüllung seiner Funktion als Teil des Kollektivs dar. Es gibt dort demnach

keine angeborenen, unveräußerlichen Menschenrechte.

Der Vorrang des Kollektivs vor dem einzelnen und die dominierende Rolle der sich im Besitz der objektiven Gesetzmäßigkeit der Geschichte wissenden und von daher die „wahren“ Interessen der Gesellschaft definierenden Partei verbieten ein den freiheitlich-demokratischen Staatswesen eigenständliches Menschenrechtsverständnis. Die Grund- bzw. Menschenrechte haben dem Aufbau der kommunistischen Gesellschaft zu dienen. So „garantiert“ z. B. Art. 50 der Verfassung der UdSSR die Rede-, Presse-, Versammlungs-, Kundgebungs- und Demonstrationsfreiheit „zur Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung“¹⁴. Solcher Finalisierung und Instrumentalisierung der Menschenrechte dient auch, wie J. Marko feststellt, die Theorie der Annahme von der Einheit (nicht nur Korrespondenz!) von Rechten und Pflichten, „die auf der ideologisch fixierten Annahme der grundsätzlichen Interessenidentität von Staat und Gesellschaft mit denen der Bürger basiert, da durch die proletarische Revolution und die Diktatur des Proletariats die Ausbeutung abgeschafft sei“¹⁵. So können also Menschenrechte immer wieder mit Hinweis auf entsprechende Pflichten vorenthalten werden. Überhaupt stellt nach all dem die Verwirklichung des Kommunismus die beste Verwirklichung der Menschenrechte dar. Solche Ideologisierung, Finalisierung und Instrumentalisierung ist freilich geeignet, die Idee der Menschenrechte zu pervertieren. R. Herzog hat recht, wenn er über dieses Menschenrechtsverständnis schreibt: „Es versteht sich von selbst, daß damit der ursprüngliche Sinn der Menschenrechte, wenigstens Minimalpositio-

¹⁴ Verfassung (Grundgesetz) der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken vom 7. Oktober 1977 (Auszug), in: Heidemeyer (Hg.), Menschenrechte 160—172, 169.

¹⁵ J. Marko, Menschenrechte in Osteuropa, in: Politicum, 7. Jg., Dezember 1986, H. 31, 44—46, 44.

nen des Individuums gegenüber dem Staat und seinem gesellschaftlichen Gesamtsystem abzustecken, in sein Gegenteil verkehrt wird.¹⁶

Welchen Sinn haben nun angesichts solcher ideologischen Uminterpretierung auch von den Oststaaten unterzeichnete Menschenrechtskonventionen und Menschenrechtsbekenntnisse in der auch von den Oststaaten unterzeichneten Schlußakte von Helsinki? Dient solches nur der besseren Propaganda? Keineswegs. Denn solche Dokumente bildeten und bilden die Grundlage und die Berufungsinstanz für verschiedene Bürgerrechtsbewegungen in Osteuropa, so die Helsinki-Gruppen in der Sowjetunion, das Komitee zur Verteidigung der Arbeiter in Polen, das dann in Komitee zur gesellschaftlichen Selbstverwaltung (KOR) umbenannt wurde und die Keimzelle für „Solidarnosz“ bildete, und die „Charta 77“-Bewegung in der CSSR. Außerdem ist seit der KSZE-Schlußakte von Helsinki die Einhaltung der Menschenrechte zu einem bestimmten Gesprächsthema zwischen den Teilnehmerstaaten geworden, wie die bisherigen Nachfolgekonferenzen von Helsinki zeigen. Auf Dauer ist die Hoffnung nicht unberechtigt, daß solche Gespräche und Vereinbarungen samt den damit neuerdings beginnenden Kontrollmechanismen zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation führen werden. Auch „Glasnost“ und „Perestrojka“ geben Anlaß zur Hoffnung.

Eine andere Gefahr für die Menschenrechte liegt darin, die Menschenrechte im ideologischen Kampf als Waffe zu gebrauchen und in einer Art Fixierung auf Menschenrechtsverletzungen beim Gegner die Verletzungen auf eigener Seite zu übersehen bzw. von solchen Verletzungen abzulenken. Hier gilt es, die Menschenrechtsheu-

chelei zu vermeiden bzw. zu überwinden und in erster Linie vor der eigenen Tür zu kehren bzw. den Balken aus dem eigenen Auge zu entfernen, bevor man darangeht, den Splitter im Auge des Nächsten zu beseitigen.

Schließlich ist noch eine Art der Menschenrechtsgefährdung zu erwähnen, die ebenfalls etwas mit Heuchelei zu tun hat: ein fast inflatorisches Verbalbekenntnis zu den Menschenrechten in Dokumenten und Reden im Gegensatz zur Nichtbeachtung von Menschenrechten in der Praxis. Das beste Bekenntnis ist auch hier das Zeugnis der Tat, zu dem wir alle aufgerufen sind.

6. Innerkirchliche Bedeutung der Menschenrechte

Daraus ergibt sich für die Kirche, ihre Amtsträger und übrigen Mitglieder, daß sie sich ernstlich die Gewissensfrage stellen müssen, wo sie in dieser Kirche ihren unvertretbaren Beitrag zur Entwicklung und Verwirklichung der Menschenrechte zu leisten haben. Der katholischen Soziallehre, zu deren Anliegen die Menschenrechte zählen, wird ja bekanntlich von Zeit zu Zeit der Vorwurf gemacht, sie predige anderen Schönes, Wertvolles und Wichtiges, was sie in ihren eigenen Reihen zu wenig verwirkliche. Solche Vorwürfe müssen ernstgenommen werden. Die Anwendung des Prinzips der Subsidiarität z. B. wird oft mit dem Hinweis zurückgewiesen, die Kirche sei keine Demokratie. Gegen solche Abblockungsversuche kann man nur antworten: Die Kirche ist viel mehr als eine Demokratie, sie ist nämlich eine Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern, geeint durch den einen Herrn Jesus Christus, eine Gemeinschaft, in der gewisse Grundwerte, die man als menschliche Errungenschaften in der Demokratie

¹⁶ Herzog, Friede und Menschenrechte 96.

schätzt, noch viel mehr gelten sollten! Außerdem ist in diesem Zusammenhang an die bereits oben zitierte Aussage der römischen Bischofssynode „De iustitia in mundo“ (1971) zu erinnern: „Weiß die Kirche sich verpflichtet, Zeugnis zu geben für die Gerechtigkeit, dann weiß sie auch und anerkennt, daß wer immer sich anmaßt, den Menschen von Gerechtigkeit zu reden, an allererster Stelle selbst vor ihren Augen gerecht sein muß“ (Nr. 41). Und Papst Paul VI. hat in der oben ebenfalls schon zitierten Botschaft über „Menschenrechte und Versöhnung“ (1974) gesagt:

„Aus der Erfahrung weiß die Kirche, daß der Dienst an der Durchsetzung der Menschenrechte in der Welt sie zu dauernder Gewissenserforschung verpflichtet und zu ununterbrochener Reinigung ihres eigenen Lebens, ihrer Gesetzgebung, ihrer Institutionen und ihrer Handlungsweisen . . . Im Licht der uns auferlegten Pflicht der Evangelisierung und in Kraft unseres Auftrags, die Frohe Botschaft zu verkünden, bestärken wir unsere eigene Entschlossenheit, die Rechte des Menschen und die Versöhnung überall in der Kirche und in der Welt von heute zu fördern.“¹⁷

In dieser Tradition hat auch Johannes Paul II. gegenüber den Leitern der jüdischen Organisationen am 12. 3. 1979 betont: „Die katholische Kirche verwirft daher im Prinzip und in der Praxis jede Verletzung der Menschenrechte, wo immer in der Welt sie auch auftritt.“¹⁸ O. Höffe schreibt dazu mit Recht:

„Mit dem 'wo immer' richtet sich der Papst ebenso an die politischen Gemeinschaften und Autoritäten außerhalb der Kirche wie an die Kirchen selbst, insfern sie als (katholische, lutherische, reformierte oder ökumenische) Rechtsgemeinschaften mit Macht, Autorität und rechtlichen Verbindlichkeiten, mit Verwaltungen und Gerichtshöfen ausgestattet sind. Mehr noch: die christlichen Kirchen haben eine besondere Aufgabe, da sie — wie es der Papst gegenüber den Mitgliedern des höchsten Gerichts-

hofes der katholischen Kirche, der S. Rota Romana, betont hat (17. 12. 1979) — ein 'Spiegel der Gerechtigkeit' sein sollen, daher hat 'rechtes Kirchenrecht vorbildliches Recht' zu sein.“¹⁹

Im Lichte solcher programmatischer Menschenrechtsbekenntnisse seitens der obersten Leitung der katholischen Kirche ist die Gesetzgebung und Praxis der Kirche auf etwaige Defizite hin zu überprüfen.²⁰ Bei den *Freiheitsrechten* ist der Punkt der strengen Freiwilligkeit des Eintritts in die Kirche und des Austritts aus der Kirche zu prüfen sowie die Freiheit der theologischen Forschung samt einem dem heutigen Niveau entsprechenden Rechtsverfahren im Falle einer schwerwiegenden Abweichung von der rechten Lehre. Es wäre auch einsichtig zu machen, warum dem allgemeinen Menschenrecht auf Ehe die Ehelosigkeit nicht entgegensteht, wenn diese als Voraussetzung für bestimmte kirchliche Berufe verlangt wird. Bezuglich der *Mitwirkungsrechte* ist besonders der heikle Punkt der Zulassung der Frau zu den kirchlichen Ämtern einer emotionslosen seriösen Prüfung zu unterziehen. Bei den *Teilhaberechten* ist zu fragen, wie weit das in can. 213 CIC erwähnte Recht auf Seelsorge wirklich gewährleistet ist. Bei den *Kulturrechten* ist zu fragen, wie weit das Recht jeder Kultur gewahrt ist, ihre Eigenart besonders in die Liturgie einzubringen.

Das sind einige besonders hervorzuhebende Prüfpunkte. Alles in allem wird es wesentlich auch darauf ankommen, durch die binnengeschäftliche Achtung und Weiterentwicklung der Menschenrechte die Glaubwürdigkeit der Kirche unter Beweis zu stellen nach dem Schriftwort: „So soll euer Licht vor den Menschen

¹⁷ Zit. nach: Kirchliches Verordnungsblatt der Diözese Graz-Seckau XII, 1974, 97f.

¹⁸ Zit. nach: O. Höffe, Die Menschenrechte in der Kirche, in: A. Hertz, u. a. (Hg.), Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 3, Freiburg 1982, 236—255, 246.

¹⁹ Ebenda 246.

²⁰ Zum folgenden vgl. ebenda, bes. 250—254.

leuchten, damit sie eure guten Werke sehen und euren Vater im Himmel preisen“ (Mt 5,16). Die Worte W. Quelquejeus sollten nachdenklich stimmen: „Alle, die sich seiner bewußt geworden sind und ihn mit einiger Aufmerksamkeit beobachten, sind verwundert über einen Kontrast: über den Widerspruch zwischen dem heutigen Ein-

satz der römischen Kirche für die Respektierung und Förderung der Freiheiten und Rechte des Menschen in den staatlichen, gesellschaftlichen und politischen Bereichen und dem Unvermögen der römischen Autoritäten, die christliche Freiheit in der Kirche selbst zu respektieren und zu fördern.“²¹

²¹ W. Quelquejeu, Aussöhnung mit den Menschenrechten, Mißachtung der „Christenrechte“: die römische Inkonsistenz, in: *Concilium* 25 (1989) 78—87.

Peter Schulz-Hageleit (Hrsg.)

Alltag — Macht — Folter

11 Kapitel
über die
Verletzung der
Menschenwürde

In Zusammenarbeit mit
amnesty international
178 Seiten mit zahlreichen
Abbildungen,
Format 13,5 x 20,5 cm,
Broschur, DM 24,80/S 193,40
ISBN 3-491-72210-1

Früher erschienen:

Gernot Jochheim
Soziale Verteidigung —
Verteidigung mit einem
menschlichen Gesicht
Eine Handreichung
110 Seiten, Broschur,
18,80 DM
ISBN 3-491-77697-X

Herausgegeben
von Peter Schulz-Hageleit

ALLTAG MACHT FOLTER

Elf Kapitel
über die Verletzung
der Menschenwürde

Patmos

Der vorliegende Band klärt auf über Zusammenhänge zwischen unserem Alltag, gesellschaftlichen Machtsstrukturen und den Ummenschlichkeiten der Folter. Folter ist, vordergründig betrachtet, etwas Abseitiges, das mit uns und unserem zivilisatorischen Alltag nichts zu tun hat und meistens als Verletzung der Menschenrechte durch Staatsorgane beschrieben wird. Genau betrachtet ist Folter jedoch mehr oder weniger direkt mit unserem Alltag verknüpft. In elf Beiträgen werden die verschiedenen Querverbindungen untersucht.

Herausgeber

Peter Schulz-Hageleit, geboren 1939, ist Professor für Geschichtsdidaktik und Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Berlin und bekannter Buchautor.

Aus der Reihe
Themen der Zeit
Patmos

Auslieferung für Österreich:

Österreichisches Katholisches Bibelwerk

VERSAND: Stiftsplatz 8, A-3400 Klosterneuburg, Postfach 48, Tel. (0 22 43) 29 38
BUCHHANDLUNG: Singerstraße 7, A-1010 Wien Tel. (0 22 2) 52 59 05